

Beschlüsse der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 16. Juni 2010

I. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Petitionskommission Wahl

Gewählt ist Dr. Dieter Schlumpf

II. Entwurf einer totalrevidierten Kirchenverfassung

1. Die Synode erlässt folgende neue

Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt

vom

Im Namen und zur Ehre Gottes, unseres Schöpfers und Vaters, der uns Jesus Christus als unseren Heiland und Erlöser geschenkt und uns durch ihn berufen hat aus der Finsternis zu seinem wunderbaren Lichte. Amen.

ERSTER TEIL

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt als Kantonalkirche

1. Allgemeines

Grundlage und Ursprung

§ 1 Die Kirche hat ihren Grund in Jesus Christus und seinem in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments bezeugten Evangelium.

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt (im Folgenden „Evangelisch-reformierte Kirche“) ist Erbin und Rechtsnachfolgerin der in Basel am 8. Februar 1529 aufgrund der Heiligen Schrift erneuerten Kirche. Sie gehört zu den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen und ist mit den anderen reformierten Kirchen der Schweiz verbunden.

Sendung und Bestimmung

§ 2 Die Evangelisch-reformierte Kirche ist bestimmt und gesendet, ihren Gliedern und der Welt das Evangelium zu verkündigen, allen, die ihrer Hilfe bedürfen, in Liebe zu dienen und ihre Glieder durch den Heiligen Geist zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu verbinden.

Sie regelt deshalb in ihren Ordnungen namentlich:

- a) den Gottesdienst mit den Bestimmungen über die Wortverkündigung, die Verwaltung der Sakramente, die kirchlichen Handlungen mit Segnungszuspruch und die Befähigungen und Zuständigkeiten für die kirchlichen Handlungen,
- b) den Unterricht in der biblischen Geschichte und im Glauben in den Schulen und in den Kirchgemeinden, sowie die kirchliche Erwachsenenbildung,
- c) die Seelsorge, insbesondere auch an Kranken, Betagten und Gefangenen,
- d) die diakonischen Aufgaben innerhalb und ausserhalb der Kirche.
- e) die Beteiligung der Evangelisch-reformierten Kirche an der inneren und äusseren Mission.

Rechtsnatur, Sitz und Bekanntmachungen

§ 3 Die Evangelisch-reformierte Kirche ist gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sie hat ihren Sitz in Basel an dem vom Kirchenrat bestimmten Domizil.

Der Kirchenrat regelt die Publikation der Erlasse der Evangelisch-reformierten Kirche und ihrer Gemeinden und die Bekanntmachungen der kirchlichen Organe.

Vertretung

§ 4 Der Kirchenrat vertritt die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt.

Die Kirchenvorstände vertreten ihre Kirchgemeinden.

Die kirchliche Gesetzgebung regelt das Nähere.

2. Mitgliedschaft

Zugehörigkeit zur christlichen Kirche

§ 5 Zur heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche gehören alle, die sich von Gott als ihrem Schöpfer und Vater in Jesus Christus geliebt erkennen, sich unter Jesus Christus als ihren Herrn und Gottes offenbartes Wort stellen und sich von ihm durch den Heiligen Geist zur Gemeinschaft sammeln lassen.

Die Taufe ist dafür das Unterpfand.

Mitgliedschaft in der Evangelisch-reformierten Kirche

§ 6 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche sind alle evangelisch-reformierten oder protestantischen Kantonseinwohner, die nicht ausdrücklich auf die Mitgliedschaft verzichtet haben. Andere Kantonseinwohner können als Mitglieder in die Evangelisch-reformierte Kirche aufgenommen werden.

Erwerb der Mitgliedschaft durch Abstammung

§ 7 Ein Kind wird mit der Geburt Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche:

- a) wenn die Mutter der Evangelisch-reformierten Kirche angehört oder
- b) wenn bei verheirateten Eltern nur der Vater der Evangelisch-reformierten Kirche, die Mutter aber keiner Kirche angehört.

In allen anderen Fällen kann ein Kind die Mitgliedschaft durch Aufnahme gemäss § 9 erwerben.

Erwerb der Mitgliedschaft durch Zuzug

§ 8 Mit dem Zuzug in den Kanton werden Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche alle Personen, die bei der Anmeldung im Kanton als evangelisch-reformiert oder protestantisch bezeichnet werden, sofern sie nicht ausdrücklich der Kirchenverwaltung gegenüber die Erklärung abgeben, dieser Kirche nicht angehören zu wollen. Das Nähere regelt die kirchliche Gesetzgebung.

Erwerb der Mitgliedschaft durch Aufnahme

§ 9 Wer im Kanton wohnt, aber nicht gemäss den vorausgehenden Bestimmungen Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche geworden ist oder wer die Mitgliedschaft nachher verloren hat, kann um die Aufnahme ersuchen.

Die kirchliche Gesetzgebung regelt das Nähere für die Aufnahme religionsmündiger Personen.

Ein noch nicht religionsmündiges Kind wird auf Gesuch derjenigen Person aufgenommen, die zur gesetzlichen Vertretung des Kindes befugt ist. Die kirchliche Gesetzgebung regelt die weiteren Voraussetzungen.

Austritt

§ 10 Wer aus der Evangelisch-reformierten Kirche austreten und damit seine Rechte aufgeben und von seinen Pflichten als Mitglied dieser Kirche entbunden sein will, hat dies gegenüber der Kirchenverwaltung schriftlich zu erklären.

Religionsmündige Kirchenmitglieder geben ihre Austrittserklärung selbst ab; Stellvertretung ist ausgeschlossen. Für religionsunmündige Kinder ist die Austrittserklärung von der zur gesetzlichen Vertretung befugten Person abzugeben.

Die kirchliche Gesetzgebung regelt das Nähere.

Rückständige Steueransprüche und laufende Steuerforderungen bis zum Austritt werden durch diesen nicht berührt. Das Nähere regelt die kirchliche Steuerordnung.

3. Stimm- und Wahlrecht

Stimmrecht und aktives Wahlrecht

§ 11 Stimmberechtigt in den Angelegenheiten der Evangelisch-reformierten Kirche und ihrer Kirchgemeinden sind ihre Mitglieder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
Zugezogene Kirchenmitglieder erhalten das Stimmrecht nach einem Aufenthalt im Kanton von drei Monaten.

Passives Wahlrecht

§ 12 Wählbar in kirchliche Behörden und Ämter sind ungeachtet der Dauer ihres Aufenthalts im Kanton alle getauften und handlungsfähigen Kirchenmitglieder, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die kirchliche Gesetzgebung regelt die Wahlfähigkeit ins pastorale und ins diakonische Amt.

Ausschluss von Verwandten und Angehörigen in Behörden

§ 13 Die kirchliche Gesetzgebung regelt den Ausschluss von Verwandten und Angehörigen für die Zugehörigkeit zum Kirchenrat, den Kirchenvorständen und, wo es nötig ist, zu anderen Behörden und Kommissionen.

4. Vermögen und Finanzhaushalt

§ 14 Die Evangelisch-reformierte Kirche ist Eigentümerin der ihr mit der Änderung der Kantonsverfassung vom 10. Februar und 5./6. März 1910 übertragenen und der seither erworbenen Kirchengebäude, Liegenschaften und anderen Vermögensstücke. Ihr Vermögen besteht aus dem Verwaltungsvermögen und dem Finanzvermögen.

Zum Verwaltungsvermögen gehört, was unmittelbar der Verwirklichung der kirchlichen Aufgaben dient.

Finanzvermögen sind die Vermögenswerte, die zur Bestreitung der Ausgaben und als Reserve dafür dienen.

Mittelbeschaffung

§ 15 Die Evangelisch-reformierte Kirche beschafft ihre Mittel namentlich:

- a) aus den von ihren Mitgliedern gemäss den Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung erhobenen Steuern,
- b) aus Gebühren für die Benutzung von Gebäuden und Einrichtungen gemäss Reglement des Kirchenrates,
- c) aus den Erträgen des Vermögens,
- d) aus Leistungen und Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten,
- e) durch die Aufnahme von Darlehen und Anleihen.

Führung des Finanzhaushalts

§ 16 Der Finanzhaushalt wird so geführt, dass die für Auftrag und Sendung der Kirche wesentlichen Aufgaben und Dienste erfüllt und die Bedürfnisse der verschiedenen von den Kirchenmitgliedern gelebten Ausprägungen des Glaubens im Rahmen der verfügbaren Mittel berücksichtigt werden.

Die Haushaltsrechnung ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten.

Alle Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen und in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zu tätigen.

Mittelverwendung

§ 17 Die Verwendung von Mitteln der Evangelisch-reformierten Kirche bedarf der rechtlichen Grundlage sowie der Bewilligung durch die zuständige Behörde.

Rechnungs- und Budgetwesen

§ 18 Die kirchliche Gesetzgebung regelt das Rechnungswesen, das kantonalkirchliche Budgetwesen mit den über mehrere Jahre rechnenden Planungsbudgets und dem Ausgabenbudget, die Verwaltung und die Verwendung des kirchlichen Vermögens sowie die Spenden und Kollekten.

Mit den Planungsbudgets werden die für das Personal und den übrigen Aufwand der Kirchgemeinden und der kantonalkirchlichen Aufgaben vorgesehenen Mittel auf mehrere Jahre zum Voraus bestimmt.

Hier wird in allgemeiner Weise für das übrige Finanzrecht auf die kirchliche Gesetzgebung verwiesen. Immerhin wird das Prinzip der verbindlichen Planungsbudgets, die eine Besonderheit unseres Finanzrechtes sind und sich als eine tragende Säule desselben bewähren, in der Verfassung verankert. Die Anzahl der Jahre, für die die Planung jeweils gilt, bleibt aber der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

5. Kirchenübergreifende Zusammenarbeit

Zusammenarbeit aufgrund vertraglicher Vereinbarung

§ 19 Die Evangelisch-reformierte Kirche arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Staat, anderen Kirchen, wie namentlich der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, den Römisch-katholischen Kirchen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie anderen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlich organisierten Kirchen und Religionsgemeinschaften der Schweiz und des Auslands zusammen.

Die Zusammenarbeit geschieht aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in gemeinsamen Institutionen oder im Austausch vertraglicher Leistungen.

Zusammenarbeit in übergreifenden Organisationen

§ 20 Die Zusammenarbeit mit anderen evangelischen und reformierten Kirchen der Schweiz oder des Auslands kann auch aufgrund übereinstimmender kirchlicher Gesetzgebungsakte in übergreifenden Organisationen erfolgen.

Bindung an übergeordnetes Recht

§ 21 Die Evangelisch-reformierte Kirche kann Mitglied oder Organ übergeordneter evangelischer kirchlicher Gemeinschaften sein und sich im Rahmen ihrer Verfassung und unter Vorbehalt des zwingenden staatlichen Rechtes auf dem Weg der kirchlichen Gesetzgebung an Satzung oder Recht dieser übergeordneten Gemeinschaften binden.

6. Kirchlicher Organe

A. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Obligatorisches Referendum

§ 22 Der Gesamtheit der Stimmberechtigten werden obligatorisch zur Volksabstimmung unterbreitet:

- a) Verfassungsrevisionen,
- b) Verträge mit dem Staat, anderen Kirchen oder kirchlichen Organisationen mit verfassungsänderndem Inhalt.

Die Synode kann durch Beschluss weitere in ihre Zuständigkeit fallende Vorlagen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreiten.

Fakultatives Referendum

§ 23 Wenn 400 Stimmberechtigte oder zwei oder mehr Kirchenvorstände es innert 30 Tagen seit der Publikation verlangen, werden folgende Erlasse und Beschlüsse der Synode der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung unterbreitet:

- a) Ordnungen,
- b) Ausgabenbeschlüsse in den von der kirchlichen Gesetzgebung bestimmten Beträgen,
- c) alle anderen Beschlüsse, sofern sie nicht durch diese Verfassung oder die kirchliche Gesetzgebung vom Referendum ausgeschlossen sind.

Nicht dem Referendum unterliegen:

- a) personenbezogene Beschlüsse wie namentlich Wahlen,
- b) Beschlüsse über das Ausgabenbudget und die Planungsbudgets,
- c) Beschlüsse über die Aufnahme von Fremdmitteln,
- d) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Oberaufsicht der Synode über den Kirchenrat, die Kirchenverwaltung und die kirchlichen Anstalten, insbesondere die Genehmigung von Jahresrechnungen und Jahresberichten,
- e) Verfahrensbeschlüsse der Synode, Beschlüsse zu ausführenden Bestimmungen zu ihrer Organisation und Geschäftsordnung sowie Beschlüsse betreffend den Geschäftsverkehr mit dem Kirchenrat, staatlichen Aufsichtsbehörden und den Kirchgemeinden,
- f) Resolutionen,
- g) Beschlüsse über die kirchliche Anerkennung von Werken und Kommunitäten.

Initiativen

§ 24 Eine Kirchgemeindeversammlung kann mit einem Mehr von mindestens 100 Stimmen eine unformulierte Initiative an die Synode auf Revision der Verfassung, auf Erlass, Änderung oder Aufhebung einer kirchlichen Ordnung oder eines referendumsfähigen Synodalbeschlusses verabschieden. Dasselbe Initiativrecht kann von zwei oder mehr Kirchenvorständen ausgeübt werden.

Tritt die Synode auf die Initiative nicht ein, so unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

Tritt die Synode auf die Initiative ein oder wird sie aufgrund eines gegen den Nichteintretensentscheid der Synode ergriffenen Referendums in der Volksabstimmung angenommen, hat die Synode das durch die Initiative verlangte Begehren in der kirchlichen Gesetzgebung oder durch ihren Beschluss umzusetzen. Der diesbezügliche Synodalbeschluss unterliegt dem fakultativen und bei Verfassungsrevisionen dem obligatorischen Referendum.

Rückzug von Initiativen

§ 25 Initiativen können durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchenvorstände, die sie eingereicht haben, zurückgezogen werden.

B. Leitungsorgane

- a) Die Synode

Zusammensetzung

§ 26 Oberste gesetzgebende und aufsichtsführende Behörde der Evangelisch-reformierten Kirche ist die Synode.

Sie setzt sich zusammen aus 78 Mitgliedern, die von den Kirchgemeindeversammlungen der Kirchgemeinden gemäss den Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung im Majorzwahlverfahren und aus zwei Mitgliedern, die von der Kirchgemeindeversammlung (Assemblée de paroisse) der Französischen Kirche gemäss deren Kirchenordnung (Règlement intérieur) gewählt werden.

Bei Vakanzen sind Ersatzwahlen in der betreffenden Kirchgemeinde spätestens in der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vorzunehmen.

Amtsdauer

§ 27 Die Amtsdauer der Synode beträgt vier Jahre und beginnt am 1. September des Jahres der Gesamterneuerung.

Beschlussfähigkeit

§ 28 Die Synode und ihre Kommissionen sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder.

Organisation und Geschäftsordnung

§ 29 Die kirchliche Gesetzgebung regelt die Organisation und die Geschäftsordnung der Synode mit Einschluss des Dringlichkeitsrechts.

Kirchliche Gesetzgebung

§ 30 Die Synode erlässt alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung in Form der Ordnung.

Grundlegend und wichtig sind Bestimmungen, für welche die Verfassung auf die kirchliche Gesetzgebung verweist, sowie Bestimmungen über:

- a) die Grundzüge der Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Evangelisch-reformierten Kirche,
- b) den Gegenstand der Kirchensteuern, den Kreis der Steuerpflichtigen und die Bemessung der Steuern,
- c) die wesentlichen Bestimmungen der Organisation, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Behörden und Organe der Evangelisch-reformierten Kirche sowie betreffend die Rechtsmittel.

Wahlen

§ 31 Die Synode wählt den Kirchenrat und die kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission. Die kirchliche Gesetzgebung kann der Synode weitere Wahlbefugnisse übertragen.

Kantonalkirchliche Ämter und Dienste

§ 32 Die Synode schafft auf dem Weg der kirchlichen Gesetzgebung diejenigen Ämter und Dienste, die sich zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben neben dem pastoralen Dienst und der Diakonie in den Kirchgemeinden als nötig erweisen.

Wichtige Verwaltungsakte

§ 33 Die Synode entscheidet über wichtige Verwaltungsakte, wo es die kirchliche Gesetzgebung vorsieht.

Oberaufsicht

§ 34 Die Synode übt die Oberaufsicht über den Kirchenrat, die Kirchenverwaltung, die kirchlichen Ämter und Dienste und die Anstalten der Evangelisch-reformierten Kirche aus.

Finanzbeschlüsse

§ 35 Die Synode beschliesst:

- a) Ausgaben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Kirchenrates oder der Kirchgemeinden fallen,
- b) das Ausgabenbudget,
- c) die Planungsbudgets,
- d) über die Genehmigung der Rechnung der Evangelisch-reformierten Kirche,
- e) über die Aufnahme von öffentlichen Anleihen durch die Evangelisch-reformierte Kirche,
- f) über die Umwidmung von Liegenschaften aus dem Verwaltungs- ins Finanzvermögen.

Genehmigung von Verträgen

§ 36 Die Synode genehmigt vom Kirchenrat abgeschlossene Verträge, die Gegenstände regeln, die

- a) in die Zuständigkeit der Synode fallen,
- b) zu Ausgaben führen, die im Ausgabenbudget nicht enthalten sind,
- c) zu Ausgaben in der Zukunft führen, die oder für die ein Ratschlag an die Synode vorgesehen ist, oder soweit diese Ausgaben fallen, die in der Planung gemäss Planungsbudgets nicht vorgesehen sind.

Weitere Aufgaben

§ 37 Die Synode

- a) beschliesst über den Beitritt zu übergeordneten kirchlichen Gemeinschaften und anderen Organisationen,
- b) validiert die Wahlen in die Synode,
- c) genehmigt die Kirchenordnung (Règlement intérieur) der Französischen Kirche, wenn weder kirchliches Verfassungsrecht noch staatliches Recht entgegenstehen,
- d) verleiht christlichen Werken und Kommunitäten die kirchliche Anerkennung.

Die kirchliche Gesetzgebung kann der Synode weitere Befugnisse übertragen.

Vorberatung

§ 38 Die Synode beschliesst über Anträge und Entwürfe zu Ordnungen und Beschlüssen aufgrund:

- a) eines Ratschlags oder Berichts des Kirchenrates oder
- b) des Berichts einer synodalen Kommission.

Die kirchliche Gesetzgebung kann für Beschlüsse der Synode, die aus wichtigen Gründen dringlich und ohne Vorberatung des Kirchenrats oder einer Kommission gefasst werden müssen, Ausnahmen vom Vorberatungsprinzip vorsehen.

b) Der Kirchenrat

Stellung und Zusammensetzung

§ 39 Der Kirchenrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Evangelisch-reformierten Kirche. Er zählt neun Mitglieder.

Nicht mehr als vier seiner Mitglieder dürfen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.

Die Mitglieder des Kirchenrates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Synode sein, haben aber in der Synode beratende Stimme und ein gleiches Antragsrecht wie die Synodalen.

Wahl des Kirchenrates

§ 40 Die Synode wählt nach ihrer Konstituierung auf ihre eigene Amtsdauer den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie die sieben weiteren Mitglieder des Kirchenrats.

Vakanzen sind auf den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.

Kollegialbehörde

§ 41 Der Kirchenrat übt seine Befugnisse als Kollegialbehörde gemäss den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung aus.

Er bestimmt seine eigene Organisation und diejenige der Verwaltung und der kantonalkirchlichen Ämter und Dienste.

Leitungsobliegenheiten des Kirchenrates

§ 42 Der Kirchenrat besorgt seine Leitungsobliegenheiten, indem er namentlich:

- a) die Sendung und Bestimmung der Evangelisch-reformierten Kirche in ihrer Wirkung verfolgt und aufgrund seiner Einsicht in die Lage der zur Kirche gehörenden wie auch der anderen auf sie angewiesenen Menschen gemäss den Planungsbeschlüssen der Synode die Umsetzung

- der kirchlichen Aufgaben auf kantonaler Ebene bestimmt und die Kirchgemeinden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben unterstützt,
- b) die kirchlichen Tätigkeiten auf kantonaler und gemeindlicher Ebene koordiniert,
 - c) die Evangelisch-reformierte Kirche nach innen und aussen vertritt.

Rechtsetzung

§ 43 Der Kirchenrat wirkt bei der Vorbereitung der kirchlichen Gesetzgebung und der Beschlussfassung in der Synode mit und hat hierfür ein umfassendes Initiativrecht.

Er nimmt Stellung zu Initiativen und Anzügen.

Er erlässt rechtssetzende Bestimmungen in der Form des Reglements, soweit er durch die Verfassung und die kirchliche Gesetzgebung dazu ermächtigt ist oder eine Ordnung zu ihrer Umsetzung näherer Regelung bedarf.

Verträge

§ 44 Der Kirchenrat ist für den Abschluss von Verträgen zuständig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Synode, wo dies die Verfassung oder die kirchliche Gesetzgebung vorsieht.

Er übt die in Verträgen vorbehaltenen Kündigungsrechte aus.

Aufgaben im Bereich der Finanzen

§ 45 Der Kirchenrat erstellt zuhanden der Synode die Planungsbudgets, das Ausgabenbudget und die Jahresrechnung.

Er ist befugt, in dem von der Synode beschlossenen Rahmen Fremdmittel aufzunehmen.

Er verwaltet das Verwaltungsvermögen der Evangelisch-reformierten Kirche. Er verwaltet ferner das Finanzvermögen und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch Verfassung oder Ordnung eingeschränkt sind.

Leitung der Verwaltung

§ 46 Der Kirchenrat organisiert, leitet und beaufsichtigt die Verwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche.

Wahlen und Anstellungen

§ 47 Der Kirchenrat ist gemäss den Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung zuständig für alle Personalangelegenheiten der Evangelisch-reformierten Kirche.

Er setzt die Löhne und die übrigen Leistungen der Pfarrer und Pfarrerinnen und der anderen Angestellten der Evangelisch-reformierten Kirche im Rahmen der anwendbaren Ordnungen und Reglemente fest.

Er schliesst, vertreten durch die Kirchenverwaltung, die Anstellungsverträge der Evangelisch-reformierten Kirche mit allen ihren Angestellten ab und kann Versetzungen von Angestellten innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche vornehmen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für das Gemeindepfarramt.

vgl. aV § 19 Ziff. 4 gemäss Fassung vom 26.11.2006 und Ziff. 8. Inhaltlich übernimmt diese Bestimmung das geltende Recht.

Mit der Zuständigkeit für die Anstellung ist gleichzeitig auch die Zuständigkeit für die Auflösung der Arbeitsverhältnisse verbunden. Da aber beispielsweise für die Auflösung der Arbeitsverhältnisse von Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen die Personalordnung und die Wahl- und Amtsordnung besondere Bestimmungen vorsieht, ist es erforderlich, diesbezüglich auch auf die kirchliche Gesetzgebung zu verweisen, welche die prinzipielle Zuständigkeit des Kirchenrates in diesem Bereich zu regeln hat.

Befugnisse gegenüber dem pastoralen Ministerium

§ 48 Der Kirchenrat übt die Aufsicht über die Pfarrer und Pfarrerinnen in ihrer Amtsführung und die Disziplinarbefugnis über sie aus.

Er nimmt die der Evangelisch-reformierten Kirche im Konkordat betreffend die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen zustehenden Ernennungen vor und übt die anderen der Evangelisch-reformierten Kirche aus dem Konkordat zustehenden Befugnisse aus.

Er regelt die Zulassung und die Prüfungen für den kantonalen Kirchendienst und nimmt Pfarrer und Pfarrerinnen ausserhalb der Konkordatskantone bei Vorliegen vergleichbarer Ausbildung und Befähigung in das Ministerium der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt auf. Er nimmt durch eines oder mehrere seiner Mitglieder die Ordinationen und Amtseinsetzungen vor.

Er erteilt gemäss den Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung das Recht zur Aushilfe und Stellvertretung im Pfarrdienst.

Er bewilligt Vikariate und Lernvikariate.

Er übt das Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Armeeseelsorgern und Armeeseelsorgerinnen aus.

Er vermittelt und entscheidet letztinstanzlich in Auseinandersetzungen zwischen Pfarrern und Pfarrerinnen und ihren Gemeinden sowie bei Anständen und Streitigkeiten betreffend die Anwendung der Gottesdienstordnung durch die Pfarrer und Pfarrerinnen und die anderen für den Gottesdienst verantwortlichen Personen.

Weitere Befugnisse

§ 49 Ausser den ihm durch die kirchliche Gesetzgebung übertragenen weiteren besonderen Aufgaben und Befugnissen hat der Kirchenrat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er überwacht den kirchlichen Unterricht in den Schulen und in den Kirchengemeinden.
- b) Er ordnet die erforderlichen Abstimmungen an und validiert deren Ergebnisse.
- c) Er wacht darüber, dass die in der Kirchenverfassung und in den Kirchengemeindeordnungen vorgesehenen Kirchengemeindeversammlungen stattfinden und unterstützt die Gemeindeorgane bei deren Vorbereitung.
- d) Er prüft die Jahresberichte und Jahresrechnungen der Kirchengemeinden und ihrer Stiftungen und Fonds.
- e) Er entscheidet letztinstanzlich im Rahmen der durch die Planung erfolgten Zuweisungen über die Benutzung der kirchlichen Gebäude.
- f) Er kann Ausschüsse und Kommissionen einsetzen und mit der Vorberatung oder Ausführung von Geschäften betrauen, die in seine Kompetenz fallen. Er kann diesen Kommissionen unter Vorbehalt des Rekurses an den Kirchenrat Entscheidbefugnisse übertragen.

C. Rechtspflegeorgane

Rechtspflegeorgane

§ 50 Rechtspflegeorgane sind:

- a) der Kirchenrat als Beschwerde- und Rekursinstanz,
- b) die kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission.

Der Kirchenrat als Beschwerde- und Rekursinstanz

§ 51 Der Kirchenrat beurteilt als Beschwerde- oder Rekursinstanz:

- a) Wahl- und Abstimmungsbeschwerden betreffend sämtliche kantonalen und gemeindlichen Wahlen und Abstimmungen,
- b) Kassationsbeschwerden wegen Verletzung kirchlichen oder staatlichen Rechtes gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Verfügungen der Kirchengemeindeversammlungen, Kirchenvorstände, der Assemblée de paroisse der Französischen Kirche, des Consistoire der Französischen Kirche sowie, wenn es die kirchliche Gesetzgebung vorsieht, weiterer Behörden und Organe,

- c) Rekurse gegen Entscheide oder Verfügungen kirchlicher Behörden oder Organe, wo es die kirchliche Gesetzgebung vorsieht.

Die kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission

§ 52 Die Synode wählt auf eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren auf Vorschlag des Kirchenrates eine kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Amtsdauer beginnt jeweils am Anfang des dritten Amtsjahres der Synode. Vakanzen sind auf den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.

Mindestens zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen; sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt oder eines anderen Kantons sein.

Die Mitglieder der Kommission dürfen keiner anderen Behörde der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt angehören.

Die Kommission konstituiert sich selbst und regelt die Besorgung ihrer Geschäfte. Sie berichtet der Synode jährlich über ihre Tätigkeit.

Zuständigkeit der kirchlichen Beschwerde- und Rekurskommission

§ 53 Die Beschwerde- und Rekurskommission beurteilt als Beschwerde- oder als Rekursinstanz:

- a) Kassationsbeschwerden gegen Verfügungen des Kirchenrats wegen Verletzung kirchlichen oder staatlichen Rechts, jedoch nicht gegen Beschwerde- und Rekursentscheide des Kirchenrats,
- b) in die Zuständigkeit des Kirchenrats fallende Beschwerden und Rekurse, die ihr der Kirchenrat nach seinem Ermessen zur Beurteilung zuweist,
- c) Beschwerden und Rekurse an den Kirchenrat, wo dieser wegen seiner Vorbefassung in der Sache in seiner Gesamtheit befangen ist oder wo drei oder mehr seiner Mitglieder wegen persönlicher Befangenheit bei der Beurteilung der Sache in den Ausstand treten müssten,
- d) als Steuerrekurskommission die Rekurse gegen Entscheide der Kirchenverwaltung in Steuersachen.

Verfahrensrecht

§ 54 Die kirchliche Gesetzgebung regelt den Umfang der Kognition der zuständigen Instanz bei den verschiedenen Rechtsmitteln und die wesentlichen Verfahrensbestimmungen.

D. Beratungsorgane

- a) Das Pfarrkapitel

Zusammensetzung und Aufgabe

§ 55 Das Pfarrkapitel besteht aus den in Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Ämtern und Diensten im Amt stehenden Pfarrern und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche.

Das Pfarrkapitel berät Synode, Kirchenrat, Kirchenvorstände und andere kirchliche Behörden in Fragen der Theologie, des pastoralen Amtes und des Gottesdienstes und bespricht diese in freier Weise.

Teilnehmer mit beratender Stimme

§ 56 Das Pfarrkapitel kann zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme beziehen:

- a) aus dem Amt ausgeschiedene Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche,
- b) im Kanton wohnende, nicht im aktiven Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche stehende ordinierte evangelische Pfarrer und Pfarrerinnen, Vikare und Vikarinnen,
- c) die Dozenten und Dozentinnen der Theologischen Fakultät der Universität Basel.

- b) Das Diakoniekapitel

Zusammensetzung und Aufgabe

§ 57 Das Diakoniekapitel besteht aus den diakonischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Sozialdiakonen und Sozialdiakoninnen).

Das Diakoniekapitel berät Synode, Kirchenrat und Kirchenvorstände in Fragen der Diakonie, des diakonischen Amtes mit Einschluss der Weiterbildung, sozialer Projekte sowie des Gemeindeaufbaus und bespricht diese in freier Weise.

c) Organisation der Kapitel

§ 58 Die Pfarr- und Diakoniekapitel wählen je aus ihrer Mitte für den Vorsitz einen Präsidenten oder eine Präsidentin, deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schreiber oder eine Schreiberin.

Sie versammeln sich auf Einladung des oder der Vorsitzenden oder auf Begehren von mindestens fünf Mitgliedern, sooft es die zur Behandlung vorliegenden Gegenstände erfordern.

Jedes Kapitel kann sich ein Organisationsreglement geben. Es bedarf der Genehmigung des Kirchenrats. Sie ist zu erteilen, wenn kein höherstehendes kirchliches Recht verletzt ist.

E. Kantonalkirchliche Ämter und Dienste, Kirchenverwaltung und kirchliche Anstalten

a) Kantonalkirchliche Ämter und Dienste

§ 59 Die Synode schafft und beauftragt die Ämter und Dienste für kirchliche Aufgaben, die auf kantonalkirchlicher Ebene wirksamer als in den Kirchgemeinden erfüllt werden können.

Neben den von der Synode geschaffenen kantonalkirchlichen Ämtern und Diensten kann der Kirchenrat für entsprechende Aufgaben einzelne Personen mit besonderen kirchlichen Aufgaben betrauen.

Die kantonalkirchlichen Ämter und Dienste und die für besondere kirchliche Aufgaben betrauten einzelnen Personen unterstehen der Leitung und Aufsicht des Kirchenrats.

Die kirchliche Gesetzgebung regelt das Nähere über die Stellenbesetzung, Organisation und Leitung dieser Ämter und Dienste.

b) Kirchenverwaltung

§ 60 Die für die Verwaltung der Kirche auf kantonaler Ebene erforderliche Organisation wird durch den Kirchenrat geregelt.

c) Selbständige kirchliche Anstalten

§ 61 Die Evangelisch-reformierte Kirche kann auf dem Weg der kirchlichen Gesetzgebung selbständige kirchliche Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten.

Sie gibt diesen Anstalten die Statuten, die ihren Zweck, ihre Organisation, ihr Vermögen, ihre Organe und deren Verantwortlichkeit sowie die Aufsicht regeln.

ZWEITER TEIL

Die Kirchgemeinden

1. Allgemeines

Wesen und Bestimmung

§ 62 In der Kirchgemeinde sammeln sich die Kirchenglieder in gemeinsamer regelmässiger Feier des Gottesdienstes zum Hören auf Gottes Wort und zur Feier von Taufe und Abendmahl. Sie verpflichten sich zum Dienst untereinander und an anderen und finden sich auf vielfältige Art und Weise in einer sichtbaren Gemeinschaft.

Gebietskörperschaft mit Rechtspersönlichkeit

§ 63 Die Kirchgemeinden sind Gebietskörperschaften, die sich in das gesamte Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche teilen. Ihre Zahl und Umgrenzung bestimmt die Synode durch die kirchliche Gesetzgebung.

Sie bilden die Wahlkreise für die Wahlen in die Synode.
Sie sind Personenverbände des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Mitgliedschaft

§ 64 Mitglieder der Kirchgemeinde sind alle Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in ihrem Gebiet. Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche können sich mit schriftlicher Erklärung einer anderen Kirchgemeinde als derjenigen, in der sie wohnen, anschliessen. Sie scheiden damit aus dieser aus. Die Erklärung ist der Kirchenverwaltung abzugeben. Sie gilt auch bei einem späteren Wohnungswechsel innerhalb des Kantons unverändert weiter.

Vermögensfähigkeit

§ 65 Die Kirchgemeinden sind vermögensfähig und haben das Recht, Zuwendungen entgegenzunehmen und für ihre Aufgaben freiwillige Sammlungen durchzuführen. Sie erheben keine Steuern und nehmen keine öffentlichen Anleihen auf.

Gebäude

§ 66 Die Kirchgemeinden erhalten gemäss den Planungsbeschlüssen der Synode Kirchengebäude, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser und andere Gebäude für ihre kirchlichen Zwecke und als Amtswohnungen zum Gebrauch zugeteilt.

Die Kirchgemeinden bewirtschaften diejenigen unter diesen Gebäuden, für die sich neben dem Eigengebrauch für die eigenen kirchlichen Zwecke aus anderen Nutzungen Einnahmen erzielen lassen. Die kirchliche Gesetzgebung regelt das Nähere über die Benutzung der Gebäude und die Verwendung der Nutzungserträge.

Kirchgemeindeordnung

§ 67 Die Kirchgemeinden geben sich eine Kirchgemeindeordnung, in der sie ihre besonderen Organisationsbedürfnisse, wie insbesondere die Gliederung in Gemeindeteile, Arbeitskreise, Seelsorgebezirke oder Gottesdienstorte und den Dienst ihrer Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen, anderer Angestellter und freiwilliger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regeln. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung bedürfen der Genehmigung des Kirchenrates. Diese ist zu erteilen, wenn kein höherstehendes kirchliches Recht (Verfassung und Ordnungen und gestützt auf diese erlassene Reglemente) oder staatliches Recht verletzt ist.

Gliederung der Kirchgemeinde

§ 68 Die Kirchgemeinden können sich in Gemeindeteile, Arbeitskreise, Seelsorgebezirke oder Gottesdienstorte gliedern und in ihre Kirchgemeindeordnungen Bestimmungen aufnehmen, die eine angemessene Vertretung dieser Gemeindeteile im Kirchenvorstand und bei den Abgeordneten in die Synode fördern, sowie deren Leitungsorganen Befugnisse für die Verwirklichung und Entwicklung der kirchlichen Aufgaben in ihrem Bereich übertragen.

2. Organe der Kirchgemeinden

§ 69 Organe der Kirchgemeinden sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) die Kirchgemeindeversammlung,
- c) der Kirchenvorstand,
- d) die Wahlvorbereitungskommission,
- e) die Revisionsstelle.

a) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Referendumsabstimmungen

§ 70 Endgültige Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, werden in der vom Kirchenrat angeordneten Form publiziert.

Sie sind der Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es innert 30 Tagen seit der Publikation die vom Kirchenrat durch Reglement festgelegte Mindestzahl von stimmberechtigten Gemeindegliedern unterschriftlich verlangt.

Der Kirchenrat setzt die Quoren für die Kirchgemeinde gemäss ihrer Grösse zwischen 100 und 300 Unterschriften fest.

b) Kirchgemeindeversammlung

Zusammensetzung

§ 71 Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinde. Sie ist öffentlich.

Geschäftsordnung

§ 72 Die kirchliche Gesetzgebung regelt die Geschäftsordnung der Kirchgemeindeversammlung mit Einschluss des Dringlichkeitsrechts.

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst aufgrund der Vorlagen und Anträge des Kirchenvorstandes oder eines anderen mit der Vorbereitung betrauten Organs.

Zuständigkeit für Sachgeschäfte

§ 73 Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte:

- a) Sie erlässt die Kirchgemeindeordnung und bestimmt über eine Gliederung der Kirchgemeinde.
- b) Sie regelt im Rahmen der Gottesdienstordnung der Evangelisch-reformierten Kirche die ihr vom Kirchenvorstand vorgelegten Bestimmungen für die Einrichtung des Gemeindegottesdienstes.
- c) Sie entscheidet über Anträge an die kantonalkirchlichen Behörden namentlich betreffend die Planungsbudgets.
- d) Sie nimmt den Bericht der Revisionsstelle entgegen und genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Kirchenvorstands.
- e) Sie bewilligt die Ausgaben, die einen in der Kirchgemeindeordnung festgelegten Betrag übersteigen.
- f) Sie stellt den Antrag an die Synode betreffend eine Teilung der Kirchgemeinde oder ihre Vereinigung mit einer anderen Kirchgemeinde.
- g) Sie beschliesst über Initiativen gemäss den Bestimmungen im ersten Teil dieser Verfassung.
- h) Sie behandelt die ihr vom Kirchenvorstand unterbreiteten Gegenstände.

Zuständigkeit für Wahlen

§ 74 Die Kirchgemeindeversammlung wählt nach den Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung im Majorzwahlverfahren:

- a) die Ältesten, das sind die Mitglieder des Kirchenvorstands neben den Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen,
- b) die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen,
- c) die Abgeordneten in die Synode
- d) drei Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission,
- e) die Pfarrwahlkommission,
- f) die Revisionsstelle.

Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Einsetzung des mit der Vorbereitung einer Pfarrwahl beauftragten Organs (Pfarrwahlkommission, Kirchenvorstand oder vom Kirchenvorstand eingesetzte Kommission).

Postulate an den Kirchenvorstand

§ 75 Fünf oder mehr Mitglieder der Kirchengemeinde können dem Kirchenvorstand zuhanden der Kirchgemeindeversammlung ein Postulat zur Prüfung und Berichterstattung einreichen, sofern es ein Geschäft betrifft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt.

Das Postulat ist in der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu traktandieren.

Der Kirchenvorstand nimmt zum Eintreten auf das Postulat Stellung. Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung, auf das Postulat einzutreten, so überweist sie es an den Kirchenvorstand oder ein anderes gewähltes Organ der Kirchengemeinde zur Prüfung und zur Berichterstattung an einer nächsten Kirchgemeindeversammlung.

c) Der Kirchenvorstand

Der Dienst des Kirchenvorstands

§ 76 Der Kirchenvorstand leitet und verwaltet die Kirchengemeinde als Kollegialbehörde.

Er vertritt die Kirchengemeinde nach innen und aussen.

Die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen, die anderen im Gemeindedienst tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen, die Diakone und Diakoninnen sowie alle anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind an die Beschlüsse des Kirchenvorstandes gebunden und ihm für ihre Amtsführung verantwortlich.

Zusammensetzung

§ 77 Dem Kirchenvorstand gehören an:

- a) vier bis dreizehn Gemeindeglieder, die als Älteste durch die Kirchgemeindeversammlung gemäss den Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung im Majorzverfahren gewählt werden,
- b) die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen von Amtes wegen.

Der Kirchenrat setzt jeweils vor der Gesamterneuerung auf Antrag des Kirchenvorstands die Zahl der zu wählenden Ältesten jeder Kirchengemeinde fest, wobei die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu berücksichtigen ist.

Der Kirchenvorstand konstituiert sich nach erfolgter Gesamterneuerungswahl selbst. Er wählt insbesondere seinen Präsidenten oder seine Präsidentin für die Aufgabe der Leitung und Koordination der Arbeit des Kirchenvorstands. Die kirchliche Gesetzgebung regelt die Geschäftsordnung des Kirchenvorstands.

Aufgaben des Kirchenvorstands

§ 78 Der Kirchenvorstand hat alle zur Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde gehörenden Befugnisse, soweit sie nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans fallen.

Dabei hat er insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er bereitet die Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung vor und unterbreitet ihr den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- b) Er sorgt für den Gottesdienst gemäss den Bestimmungen der Gottesdienstordnung der Evangelisch-reformierten Kirche.
- c) Er fördert Aufbau und Entwicklung des Gemeindelebens.
- d) Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde gemäss den ihm in der Kirchgemeindeordnung übertragenen Kompetenzen.
- e) Er erstellt das Jahresbudget und plant die Gemeindeaktivitäten.
- f) Er bestimmt die Zwecke der den Kirchengemeinden überlassenen Kollekten.
- g) Er überwacht den Zustand der der Kirchengemeinde zum Gebrauch überlassenen Kirchen und anderen Gebäude und entscheidet über deren Benutzung gemäss den Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung, insoweit diese Befugnis nicht den Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen übertragen ist.

h) Er hat gegenüber dem Kirchenrat das Vorschlagsrecht für die Anstellung aller in der Kirchgemeinde tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (namentlich im Sigristen-, Gastgeber-, sozialdiakonischen und Organisten-Dienst) sowie für die Pfarrer und Pfarrerinnen im Gemeindedienst. Er nimmt ferner Stellung zu den vom Kirchenrat vorgesehenen Versetzungen, soweit sie Pfarrer und Pfarrerinnen oder andere in der Gemeinde tätige oder für eine Tätigkeit in der Gemeinde bestimmte Angestellte betreffen.

d) Die Wahlvorbereitungskommission
Bestand und Aufgabe

§ 79 In jeder Kirchgemeinde besteht eine Wahlvorbereitungskommission aus sechs Mitgliedern. Die Wahlvorbereitungskommission hat die Aufgabe, während ihrer ganzen Amtszeit, insbesondere aber bei der Vorbereitung von Wahlen und Ersatzwahlen in die Synode und den Kirchenvorstand, die Kandidaturen zu sammeln, zu prüfen und der Kirchgemeindeversammlung ihren Bericht und Antrag zu unterbreiten.
Die kirchliche Gesetzgebung regelt das Nähere.

Zusammensetzung und Wahl

§ 80 Drei Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte. Drei weitere Mitglieder wählt die Kirchgemeindeversammlung im Majorzverfahren.
Die Wahlvorbereitungskommission wird jeweils nach den Gesamterneuerungswahlen der Synode und des Kirchenvorstandes für deren ganze neue Amtszeit gewählt.

e) Die Revisionsstelle

§ 81 Die Kirchgemeindeversammlung wählt eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person als Revisionsstelle.
Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung der Kirchgemeinde den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
Sie berichtet der Kirchgemeindeversammlung und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

3. Die Französische Kirche **Aufgabe und Rechtsform**

§ 82 Die im Jahr 1572 gegründete Französische Kirche (Eglise française reformée évangélique de Bâle) sammelt die französischsprachigen Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchen von Basel und Umgebung zur Gemeinde mit eigener Leitung und Ordnung.
Sie besitzt die öffentlich-rechtliche Persönlichkeit einer Kirchgemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche und ist vermögensfähig. Sie hat ihren Sitz in Basel am Ort ihrer Gemeindeverwaltung.

Mitgliedschaft

§ 83 Der Französischen Kirche können als Mitglieder (membres inscrits) angehören:

- a) Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt,
- b) Mitglieder evangelisch-reformierter Kirchen der weiteren Umgebung von Basel, insbesondere des Kantons Basel-Landschaft, des solothurnischen Amtes Dorneck und des aargauischen Fricktals.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben.

Die Mitglieder der Französischen Kirche müssen Mitglied der evangelischen Kirche am Ort ihres Wohnsitzes sein und behalten diese Mitgliedschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auch nach dem Beitritt zur Französischen Kirche.

Rechtsverhältnisse

§ 84 Die Französische Kirche gibt sich eine eigene Kirchenordnung (Règlement intérieur), in der sie insbesondere die Befugnisse und Zuständigkeiten der Kirchgemeindeversammlung (Assemblée de paroisse) und des Konsistoriums (Consistoire) regelt. Diese Kirchenordnung unterliegt der Genehmigung durch die Synode.

Die Bestimmungen dieser Verfassung über die Organe der Kirchgemeinden sind für die Französische Kirche nur anwendbar, insofern ihre eigene Kirchenordnung keine eigenen oder abweichenden Bestimmungen enthält und insofern sie sich eignen, Lücken in der Kirchenordnung der Französischen Kirche zu füllen.

Die Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung, insbesondere über die Geschäftsordnung der Kirchgemeindeversammlungen und der Kirchenvorstände sowie das Personalrecht, sind auch für die Französische Kirche verbindlich, insofern deren organisatorischer Autonomiebereich nicht berührt wird.

Anstellungen

§ 85 Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Französischen Kirche sind Angestellte der Evangelisch-reformierten Kirche.

Finanzen

§ 86 Für den Aufwand der Französischen Kirche kommt die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt auf. Mit Vereinbarungen regelt sie die Beiträge der anderen Kirchen, aus deren Mitgliedern sich die Französische Kirche zusammensetzt.

Die Französische Kirche erhebt von ihren Mitgliedern grundsätzlich keine obligatorischen Mitgliederbeiträge oder Steuern. Sie kann jedoch in ihrer Kirchenordnung vorsehen, von eingeschriebenen Mitgliedern, deren Wohnsitzkirche keine Leistungen an sie erbringt, Mitgliederbeiträge zu erheben.

Die Französische Kirche kann von ihren Mitgliedern und Dritten freiwillige Beiträge entgegennehmen.

DRITTER TEIL

Das pastorale und das diakonische Amt und die Anstellungsverhältnisse

1. Das pastorale Amt

Dienst der Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen

§ 87 Der Dienst der Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen besteht in der Verkündigung des Evangeliums nach Massgabe der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments, der Verwaltung der Sakramente, der Seelsorge, dem Unterricht und dem Gemeindeaufbau.

Durch diesen Dienst leiten sie die Gemeinde zusammen mit den anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, den Ältesten im Sinne des reformierten Amtsverständnisses.

Die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen gehören von Amtes wegen dem Kirchenvorstand ihrer Kirchgemeinde an.

Gemeindepfarrstellen

§ 88 Jede Kirchgemeinde hat mindestens einen Gemeindepfarrer oder eine Gemeindepfarrerin. Der Kirchenrat bestimmt nach Anhörung des Kirchenvorstands, ob und wieviele zusätzliche Gemeindepfarrstellen einer Kirchgemeinde zustehen.

Wahl der Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen

§ 89 Die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen werden von der Kirchgemeindeversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Die kirchliche Gesetzgebung regelt das Nähere.

Wahlfähigkeit

§ 90 Ins Gemeindepfarramt wählbar sind die in Basel ordinierten und die aufgrund des Wahlfähigkeitszeugnisses der Konkordatskonferenz in einer Konkordatskirche ordinierten Theologen und Theologinnen.

Der Kirchenrat kann ferner evangelischen Theologen und Theologinnen, die über kein Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats verfügen, die Wählbarkeit zuerkennen, wenn sie eine den Konkordatsbestimmungen im Wesentlichen entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben.

Wählbar ins Pfarramt der Französischen Kirche sind Theologen und Theologinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die von einer reformierten oder anderen evangelischen Kirche ordiniert worden sind. Sie sollen die französische Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Die Kirchenordnung der Französischen Kirche kann zusätzliche Erfordernisse festlegen.

Verteilung der Aufgaben und Befugnisse

§ 91 Wo in einer Kirchgemeinde, insbesondere in einem Gemeindeteil oder an einem Gottesdienstort, mehrere Pfarrer oder Pfarrerinnen tätig sind, wird die Geschäftsverteilung auf Antrag des Kirchenvorstands vom Kirchenrat festgelegt.

Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Theologen und Theologinnen in kantonalkirchlichen Ämtern und im Gemeindedienst

§ 92

Für die kantonalkirchlichen Ämter und Dienste beruft und wählt der Kirchenrat ordinierte Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Theologen und Theologinnen mit anerkanntem theologischem Hochschulabschluss.

Für Aufgaben in Kirchgemeinden, die als Ergänzung zur Tätigkeit der Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen wahrgenommen werden sollen, kann der Kirchenvorstand ordinierte Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Theologen und Theologinnen mit anerkanntem theologischem Hochschulabschluss als Pfarrer oder Pfarrerinnen im Gemeindedienst berufen; diese Berufung gilt als Antrag für ihre Anstellung durch den Kirchenrat. Sie gehören dem Kirchenvorstand nicht von Amtes wegen an.

Ihr Dienst ergibt sich aus dem Aufgabenbereich des betreffenden kantonalkirchlichen Amtes oder Dienstes oder der Aufgabe, in die sie berufen werden.

Ihr Dienst kann insbesondere die Wortverkündigung und bei ordinierten Pfarrern und Pfarrerinnen auch die Sakramentsverwaltung, besondere Lehr- und Leitungsaufgaben und andere im pastoralen Amt enthaltene Aufgaben umfassen.

2. Das diakonische Amt

Allgemeines

§ 93 Die Diakonie leistet den vom Evangelium gebotenen Dienst der Nächstenliebe durch konkretes Handeln im fürsorglichen, gemeinnützigen und mitmenschlichen Bereich.

Obliegenheiten

§ 94 Den diakonischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Sozialdiakonen und Sozialdiakoninnen) obliegt die Mitarbeit im Gemeindeaufbau, namentlich durch:

- a) den Aufbau und die Pflege des gesamten diakonischen Dienstes,
- b) die Hilfe an Einzelne und Gruppen,
- c) den Aufbau und die Begleitung der Freiwilligenarbeit in der Kirchgemeinde oder in kantonalkirchlichen Diensten, Alters-, Jugend- und Bildungsarbeit.

Wahlfähigkeit

§ 95 Die kirchliche Gesetzgebung regelt die Wahlfähigkeit der diakonischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen) nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den anderen reformierten Kirchen in der Schweiz.

3. Das kirchliche Anstellungsverhältnis

§ 96 Das Vertragsverhältnis zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche und den Pfarrern, Pfarrerrinnen und allen anderen Angestellten untersteht dem privatrechtlichen Arbeitsrecht.

Die kirchliche Gesetzgebung regelt die Voraussetzungen, die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse und die in die Arbeitsverträge aufzunehmenden Rechte und Pflichten von Arbeitgeberin und Arbeitnehmern, insbesondere die Amtspflichten der Pfarrer und Pfarrerrinnen, die Dienstpflichten der übrigen Angestellten, die Besoldung und die Bestimmungen über Wohnsitz und Amtswohnungen.

VIERTER TEIL

Christliche Werke und Kommunitäten

§ 97 Christliche Werke und Kommunitäten, die in unabhängiger Weise eine Aufgabe oder Lebensform in Entsprechung zum Auftrag der Evangelisch-reformierten Kirche verwirklichen, insbesondere solche, die die Merkmale der Kirche (Verkündigung, Diakonie und Gemeinschaft) bei sich verwirklichen, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Synode kirchlich anerkannt werden. Voraussetzung für die kirchliche Anerkennung ist, dass das Werk oder die Kommunität die Glaubensgrundlagen der Evangelisch-reformierten Kirche und ihre Ordnungen, soweit sie diese betreffen, anerkennen.

Die Anerkennung gibt dem Werk oder der Kommunität das Recht, auf die mit ihr zum Ausdruck gebrachte Verbindung zur Evangelisch-reformierten Kirche hinzuweisen. Mit der kirchlichen Anerkennung ist gegenseitig keine Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung verbunden.

Die Evangelisch-reformierte Kirche und ihre Kirchgemeinden können mit den anerkannten christlichen Werken und Kommunitäten aufgrund von Vereinbarung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenwirken.

FÜNFTER TEIL

Verfassungsrevision

Revidierbarkeit der Verfassung

§ 98 1 Die Kirchenverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Totalrevision

§ 99 2 Über die Durchführung einer Totalrevision entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten in einer Eintretensabstimmung.

Wird eine Totalrevision beschlossen, so legt die Synode innert einem Jahr fest, nach welchem Verfahren der Entwurf für die totalrevidierte Verfassung zu erstellen ist. Dieser Beschluss kann vorgängig zur Eintretensabstimmung für den Fall der Annahme gefasst werden. Er unterliegt dem Referendum.

Der Entwurf der totalrevidierten Verfassung ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten. Die Annahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.

Teilrevision

§ 100 Die Teilrevision kann einzelne Bestimmungen oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen umfassen.

Die Teilrevision erfolgt im Gesetzgebungsverfahren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum.

SECHSTER TEIL

Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 101 3Diese Verfassung tritt mit der Validierung des Abstimmungsergebnisses der Volksabstimmung, in der sie angenommen worden ist, in Kraft.

Auf denselben Zeitpunkt ist die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 21. November 1910 aufgehoben.

Aufgehoben sind ferner alle Bestimmungen des bis dahin geltenden übrigen Kirchenrechtes (Ordnungen und Reglemente), die sich mit unmittelbar anwendbarem Recht dieser Verfassung nicht vereinbaren lassen.

Erlass neuen Rechts

§ 102 4Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.

Wo es die Dringlichkeit erfordert, erlässt der Kirchenrat durch Reglement die Bestimmungen derjenigen Ordnungen, die gemäss dieser Verfassung vorgesehen sind oder die einer Anpassung an die Bestimmungen dieser Verfassung bedürfen. Er sorgt dafür, dass diese Anpassungen sobald wie möglich der Synode für die Überführung in die ordentliche kirchliche Gesetzgebung unterbreitet werden.

Behörden

§ 103 Mitglieder von Behörden bleiben bis zu den nächsten gemäss dieser Verfassung anstehenden Wahlen im Amt.

Die Synode wählt nach Inkrafttreten dieser Verfassung die in § 50 vorgesehene kirchliche Beschwerde- und Rekurskommission. Diese übernimmt mit ihrer Wahl die Befugnisse der bisherigen Steuerrekurskommission.

Die bisherige Steuerrekurskommission entscheidet noch diejenigen Rekurse, die zum Zeitpunkt der Amtsübernahme der neuen Beschwerde- und Rekurskommission bei ihr hängig sind.

Quartiergemeinden

§ 5104 Es können keine neuen Quartiergemeinden errichtet werden.

Die Kirchgemeinden mit Quartiergemeinden regeln beförderlich in ihrer Kirchgemeindeordnung die Neuordnung ihrer Gliederung.

Wo nicht ein früherer Termin gilt, verlieren die Quartiergemeinden spätestens am 1. Januar 2014 die Rechtspersönlichkeit. Die Kirchgemeindeordnung ihrer Kirchgemeinde bestimmt, in welcher Gliederungsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit sie umgewandelt werden oder ob sie ganz wegfallen.

Bisheriges Vermögen der Quartiergemeinden fällt an ihre Kirchgemeinde. Liegenschaften, Fonds und Stiftungen der bisherigen Quartiergemeinden, die von Stiftern, Donatoren oder Erblässern einem bestimmten Zweck oder für einen bestimmten lokalen Bereich gewidmet waren, sind von der Kirchgemeinde weiterhin zu diesem Zweck zu verwenden. Die Kirchgemeindeordnungen können, unter Vorbehalt dieser Bestimmung, zusätzliche Bestimmungen betreffend ehemaliges Quartiergemeindevermögen treffen.

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er wird der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Annahme der Abstimmung unterbreitet. Die Verfassung tritt gemäss ihren Übergangsbestimmungen in Kraft.

III. Jahresbericht 2009

1. Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt genehmigt den Jahresbericht des Kirchenrates für das Jahr 2009.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

IV. Jahresrechnung 2009

1. Die Synode beschliesst keine Abschlussmassnahmen.
2. Die Synode genehmigt die vom Kirchenrat mit Ratschlag 1221 vorgelegte Jahresrechnung 2009, bestehend aus:
 - Bilanz mit Detailangaben zu den Rückstellungen (Seiten 7-15)
 - Verwaltungsrechnung nach Kostenarten (Seiten 20-21) mit Detailangaben (Seiten 22-30).

Die Jahresrechnung 2009 schliesst ab mit

Ertrag in Höhe von	TCHF 27'648.5
und Aufwendungen in Höhe von	<u>TCHF 27'286.3</u>
also mit einem Betragsüberschuss von	<u>TCHF +362.2</u>

3. Der Aufwandüberschuss von TCHF 362.2 wird der Defizitreserve zugewiesen.
4. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

V. Jahresabschluss der Bau- und Vermögensverwaltung

1. Nach Einsichtnahme in den Geschäftsbericht 2009 des Aufsichtsrates der Bau- und Vermögensverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt beschliesst die Synode die folgende Verwendung des Bilanzgewinns:

Vorgetragener Bilanzgewinn	CHF 143'810
Neubewertungsgewinn (Restatement) 1.1.2009	CHF 5'873'650
Jahresgewinn	<u>CHF 1'640'181</u>
Bilanzgewinn 31. Dezember 2009	CHF -7'657'641
Zuweisung an statutarische Reserven	CHF 770'000
Zuweisung an die freie Reserve	CHF 1'600'000
Zuweisung an die Wertschwankungsreserve auf auf Vermögen (Liegenschaften, Forderungen und Wertschriften)	CHF 5'200'000
Vortrag auf neue Rechnung	<u>CHF 87'641</u>
Vorgetragener Bilanzgewinn	CHF 7'657'641

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam

VI. Zuteilung aus dem für Mission, Entwicklungshilfe und Flüchtlingshilfe bestimmten Budgetbetrag 2010

1. Aus dem Budget 2010 für Mission, Entwicklungshilfe und Flüchtlingshilfe bestimmten Kredit von CHF 270'000.-- werden folgende Beträge freigegeben und zur Verfügung gestellt:

1. Missionsbeitrag an SEK sowie Beiträge an HEKS und Mission am Nil
 - 1.1 Missionsbeitrag an den SEK CHF 40'000.--
 - 1.2 Mission 21 CHF 135'000.--
 - 1.3 HEKS Zentrale, für Zwischenkirchliche Hilfe in Europa CHF 50'000.--
 - 1.4 HEKS Regionalstelle, Arbeit mit Migrantinnen und Migranten CHF 20'000.--
 - 1.5 Mission am Nil CHF 5'000.--
2. Beiträge an besondere Projekte

2.1	Lepra-Projekt	CHF	10'000.--
2.2	Coreed (Christian Organisation of the Rural Education and Economic Development), Südindien	CHF	5'000.--
2.3	United Theological College, Bangalore Indien	CHF	5'000.--
	Total:	CHF	<u>270'000.--</u>

II. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Basel, 16. Juni 2010

Für die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin: Brigitte Heilbronner

Eine Sekretärin: Therese Meier-Oberli